NIEDERSCHRIFT StuB/012/2015

über die Sitzung des **Stadtentwicklungs- und Bauausschusses** am 08.09.2015 im Kultursaal **der Alten Landwirtschaftsschule**.

stellvertretender Vorsitzender:

Herr Peter Rose	

Ausschussmitglieder:

Herr Matthias Ahlers	Vertretung für Herrn Karl-Heinz Brockamp
Herr Bernd Kösters	
Herr Thomas Schulze Temming	
Herr Winfried Heymanns	
Herr Thomas Walbaum	
Herr Ralf Flüchter	Vertretung für Herrn Dr. Rolf Sommer

Sachkundige Bürger gem. § 58 Abs. 3 GO NW:

Herr Dieter Brall	bis einschl. TOP 1. nö. S.
Herr Christof Peter-Dosch	

Mitglied gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NW:

Herr Helmut Knüwer	

Von der Verwaltung:

Herr Gerd Mollenhauer	
Herr Rainer Hein	nur ö. S.
Frau Michaela Besecke	
Frau Birgit Freickmann	Schriftführerin

Beginn der Sitzung: 18:15 Uhr
Ende der Sitzung: 20:20 Uhr

Der stellvertretende Vorsitzende Herr Rose stellt fest, dass zu dieser Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

1. 40. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wüllen II -
hier: Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Frau Besecke erläutert den Sachverhalt.

Herr Walbaum hält es für wichtig, dass parallel der Erschließungsplan erarbeitet und mit den Anliegern abgestimmt wird.

Herr Brall bezieht sich auf die von Anliegern eingereichte Anregung, die vom Ausschuss abgelehnt worden sei. Es gehe um einen möglichen Weg zwischen „Wüllen alt und neu“. Er gehe davon aus, dass die in der Anregung aufgeführten Punkte bei der Abstimmung mit den Bürgern wieder thematisiert werden. Er halte den Weg nach wie vor für sinnvoll und würde es begrüßen, wenn er käme.

Der Ausschuss schließt sich dem Beschlussvorschlag der Verwaltung an und fasst folgenden

Beschlussvorschlag für den Rat:

1. Die Ausführungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 und des Kreises Coesfeld werden zur Kenntnis genommen.
2. Es wird beschlossen, die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck durchzuführen und den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) ortsüblich bekannt zu machen. Der Änderungsbereich liegt im westlichen Teil des Stadtgebietes der Stadt Billerbeck, südlich der Berkelaue und nordwestlich des bestehenden Wohnbaugebietes „Wüllen“. Der Planbereich beinhaltet Teile des Grundstückes Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 6, Flurstück 742.
3. Der Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Entwurf der Begründung und Umweltbericht werden für die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt.
4. Der Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begrün-dung mit Umweltbericht sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

Stimmabgabe: einstimmig

2. Aktualisierung der örtlichen Sortimentsliste
hier: Ergebnis des Beteiligungsverfahrens

Nach kurzer Erörterung und Beantwortung von Verständnisfragen folgt der Ausschuss dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasst folgenden

Beschlussvorschlag für den Rat:

1. Der Anregung der Bezirksregierung wird -wie im Sachverhalt beschrieben- gefolgt.
2. Die aktualisierte Sortimentsliste für die Stadt Billerbeck wird als Bestandteil des Einzelhandelskonzeptes nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB

beschlossen.

Stimmabgabe: einstimmig

3. 12. Änderung des Bebauungsplanes "Sanierungsgebiet Ia Südteil"
hier: Ergebnis der Offenlage und Satzungsbeschluss

Nach kurzer Erörterung und Beantwortung von Verständnisfragen folgt der Ausschuss dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasst folgenden

Beschlussvorschlag für den Rat:

1. Gem. § 8 Abs. 2 BauGB wird festgestellt, dass die 12. Änderung des Bebauungsplanes „Sanierungsgebiet Ia Südteil“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.
2. Der Rat der Stadt Billerbeck beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie der §§ 7 und 41 GO NRW unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB die 12. Änderung des Bebauungsplanes „Sanierungsgebiet Ia Südteil“ als Satzung.
3. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen, dass die 12. Änderung des Bebauungsplanes „Sanierungsgebiet Ia Südteil“ beschlossen worden ist.

Rechtsgrundlagen sind:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung
- Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung
- Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW 232) in der zurzeit geltenden Fassung

Stimmabgabe: einstimmig

4. 6. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Hamern"
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage

Der Ausschuss folgt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasst folgenden

Beschlussvorschlag für den Rat:

1. Für das Plangebiet, welches einen Teil des Bebauungsplangebietes „Industriegebiet Hamern“ umfasst, wird die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst Teile der Grundstücke Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 39, Flurstücke 6, 7, 195, 196 und 236. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

   - nach Nordosten durch die südwestliche Grenze der Raiffeisenstraße
   - auf der Höhe des beginnenden Wendehammers (gegenüberliegender Grenzpunkt: Schnittpunkt Flurstücke 206, 207 und 229) 35

Meter im rechten Winkel nach Südwesten laufend
- im Südwesten durch eine 35 Meter Parallele, gemessen von der südwestlichen Grenze der Raiffeisenstraße
- im Nordwesten durch die südöstliche Grenze des Weges (Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 40, Flurstück 161

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht verzichtet.
4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sandbreide/Josefstraße“ und der Entwurf der Begründung werden gebilligt.
5. Nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB wird die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Stimmabgabe: einstimmig

5. 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Sportzentrum Helker Berg"
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage

Frau Besecke erläutert die durch das Ing.-Büro Lindschulte im Auftrag des Vorhabenträgers erstellte Vorplanung für die neue Zufahrt. Sie weist darauf hin, dass wegen der Aufweitung und der Sichtdreiecke 5 Bäume gefällt werden müssen. Hierfür sollen Ersatzanpflanzungen erfolgen.

Herr Flüchter hält es für wichtig, dass die neu anzupflanzenden Bäume in der Art und Qualität den alten Bäumen entsprechen.
Frau Besecke sagt zu, diese Vorgabe in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.

Nach kurzer Erörterung schließt sich der Ausschuss dem Beschlussvorschlag der Verwaltung an und fasst folgenden

Beschlussvorschlag für den Rat:

1. Für das Plangebiet, welches einen Teil des Bebauungsplangebietes „Helker Berg“ umfasst, wird die Aufstellung der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Helker Berg“ beschlossen. Das Plangebiet liegt im südlichen Stadtgebiet Billerbecks und umfasst die Grundstücke Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 25, Flurstücke 346, 464 und 467 tlw. sowie Flur 24, Flurstück 346 tlw. Er wird wie folgt konkret umgrenzt:

   - Im Norden verläuft die Grenze des Geltungsbereiches 12 m parallel zur nördlichen Grenze des Flurstückes 346, Flur 25.
   - Die Grenze verläuft weiter im Osten in südlicher Richtung auf den südöstlichen Eckpunkt der Minigolf-Anlage und von dort auf den gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 283 und 285, Flur 25.

- Richtung Nordwesten verläuft die Grenze weiter entlang der nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 284 und 285, Flur 25.
- Nach Nordosten knickt die Grenze lotrecht auf den südwestlich gelegenen Grenzpunkt des Flurstückes 350, Flur 25 und verläuft weiter nach Osten und Norden entlang des Flurstücks 350, Flur 25, nach Norden, Osten, Norden und Westen entlang des Flurstücks 466, Flur 25.
- Vom nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 466, Flur 25 verläuft die Grenze lotrecht nach Norden und endet auf der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Änderung und Ergänzung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht verzichtet.
4. Auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
5. Der Entwurf der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Sportzentrum Helker Berg“ und der Entwurf der Begründung werden gebilligt.
6. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB wird die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Stimmabgabe: einstimmig

6. 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sandbreide/Josefstraße"
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage

Der Ausschuss schließt sich dem Beschlussvorschlag der Verwaltung an und fasst folgenden

Beschlussvorschlag für den Rat:

1. Für das Plangebiet, welches einen Teil des Bebauungsplangebietes „Sandbreide/Josefstraße“ umfasst, wird die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sandbreide/Josefstraße“ beschlossen. Der Änderungsbereich liegt östlich des Stadtzentrums Billerbeck und umfasst die Grundstücke Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 15, Flurstücke 60, 61, 108, 109 und 166.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht verzichtet.
4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sandbreide/Josefstraße“ und der Entwurf der Begründung werden gebilligt.
5. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2

und 3 BauGB wird die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt und den berührten Behörden und den berührten Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Stimmabgabe: einstimmig

7. Bebauungsplan "Auf dem Berge"
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage

Frau Besecke geht auf die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes ein, in dem die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung favorisierte Variante mit drei großen Grundstücken berücksichtigt wurde.

Herr Heymanns befragt Herrn Hein, ob er der Überzeugung sei, dass der Kanal Tiefer Weg die zusätzlich anfallenden Wassermassen ordnungsgemäß abführen könne.

Herr Hein antwortet, dass hydraulische Berechnungen durchgeführt worden seien und er sicher sei, dass die Kanalisation dieses im Rahmen der Regeln der Technik schaffe.

Der Ausschuss schließt sich dem Beschlussvorschlag der Verwaltung an und fasst folgenden

Beschlussvorschlag für den Rat:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Berge“ wird beschlossen.
   Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 12, Flurstücke 69, 133, 636, 637, 639, 642 und 643.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht verzichtet.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Auf dem Berge“ und der Entwurf der Begründung werden gebilligt.
5. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB wird die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt und die berührten Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Stimmabgabe: einstimmig

8. 3. Änderung des Bebauungsplanes "Sandweg"
hier: Vorstellung der Planänderung

Frau Besecke betont, dass es sich nicht um eine vorhabenbezogene Planänderung handele. Dann geht sie auf die einzelnen Festsetzungen bzw. Änderungspunkte ein.

Nach kurzer Erörterung schließt sich der Ausschuss dem Beschlussvorschlag der Verwaltung an und fasst folgenden

Beschlussvorschlag für den Rat:
Mit dem Planentwurf wird eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Stimmabgabe: einstimmig

9. Aufstellung des Bebauungsplanes "Austenkamp"
hier: Ergebnis der Offenlage und Satzungsbeschluss

Frau Besecke teilt mit, dass im Nachgang zur Offenlage noch eine Anfrage und eine Stellungnahme eingegangen seien. Diese hätten jedoch keine neuen Erkenntnisse enthalten. Selbstverständlich würden alle bisherigen Stellungnahmen in die Abwägung einbezogen. Auch zur Entwässerung seien keine neuen Erkenntnisse vorgetragen worden.

Herr Kösters führt an, dass die Anwohner immer noch Bedenken wg. der Entwässerung hätten. Herr Hein sollte noch einmal auf die Anwohner zugehen und ihnen den Sachverhalt erklären.

Herr Hein erklärt, dass er sicher sei, dass die Anlieger, mit denen er direkt gesprochen habe, auch verstanden hätten, worum es gehe. Er habe darüber hinaus sogar festgestellt, dass bereits bauliche Maßnahmen zum Schutz der Häuser durchgeführt wurden. Außerdem habe er immer deutlich gesagt, dass er für Gespräche vor Ort zur Verfügung stehe.

Herr Flüchter meint ebenfalls, dass die Bedenken der Bürger nicht ganz ausgeräumt wurden. Im Übrigen würde er es befürworten, wenn wie vom Kreis aus Sicht der Wasserwirtschaft angeregt, die Sicherstellung des Ablaufes von wild abfließendem Wasser in regelmäßigen Abständen kontrolliert würde.

Frau Besecke weist darauf hin, dass eine Informationsveranstaltung für die Grundstücksinteressenten bereits terminiert sei und auch verwaltungsseitig die Notwendigkeit einer Kontrolle gesehen werde.

Herr Flüchter geht davon aus, dass man die Sorgen der Bürger hätte minimieren können, wenn die Entwässerungsplanung bereits vorgestellt worden wäre. Die Bürger befürchteten, dass der Regenwasserkanal bei einem Starkregenereignis die auf den zusätzlichen versiegelten Flächen anfallenden Wassermassen nicht fassen könne.

Herr Hein betont, dass sicherlich zusätzlich versiegelte Flächen zu einer zusätzlichen Belastung des Regenwasserkanals führten. Dennoch entspreche der Kanal den Erfordernissen entsprechend der Regeln der Technik.

Der Ausschuss schließt sich dem Beschlussvorschlag der Verwaltung an

und fasst folgenden

Beschlussvorschlag für den Rat:

1. Den Anregungen der Telekom und des Kreises Coesfeld wird, wie im Sachverhalt beschrieben, gefolgt.
2. Nach Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus ihm entwickelt sein.
3. Der Rat der Stadt Billerbeck beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie der §§ 7 und 41 GO NRW den Bebauungsplan „Austenkamp" als Satzung. Diese besteht aus der Planzeichnung sowie der Begründung mit den Anhängen.
4. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan „Austenkamp" beschlossen worden ist.

Rechtsgrundlagen sind:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung
- Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung
- Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW 232) in der zurzeit geltenden Fassung

Stimmabgabe: einstimmig

10. Einrichtung eines Gestaltungsbeirates in der Stadt Billerbeck
hier: Beschluss einer Geschäftsordnung

Herr Schulze Temming macht deutlich, dass er der Geschäftsordnung nicht zustimmen könne. Den Formulierungen unter Punkt 4. und 8. sei nicht eindeutig zu entnehmen, dass der Beirat lediglich Empfehlungscharakter habe. Bisher sei immer im Ausschuss über Bauvorhaben beraten worden, jetzt soll die Geschäftsstelle zusammen mit dem Vorsitzenden darüber entscheiden, ob eine Wiedervorlage erforderlich ist.

Herr Mollenhauer versichert, dass der Beirat nur empfehlenden Charakter haben werde. Der Gestaltungsbeirat berate die Bauherren bzw. Architekten. Diese müssten sich auf die Empfehlungen des Beirates nicht einlassen. Im Übrigen sollen dem Gestaltungsbeirat auch Vertreter der einzelnen Fraktionen angehören.

Herr Schulze Temming wendet erneut ein, dass nicht die Geschäftsstelle zusammen mit dem Vorsitzenden des Gestaltungsbeirates darüber entscheiden sollten, was in Billerbeck passiere. Fraktionsmitglieder hätten im Beirat ja kein Stimmrecht.

Herr Mollenhauer unterstreicht, dass die Zuständigkeit dieses Ausschusses nicht beschnitten werde. Der Gestaltungsbeirat solle die Bauherren/Architekten und die Verwaltung unterstützen und bei allen prägenden Maßnahmen beteiligt werden.

Herr Walbaum erklärt, dass an dem Beispiel der Überdachung des Fahrradständers hinter dem Rathaus deutlich werde, dass ein Gestaltungsbeirat in Billerbeck benötigt werde. Er stimme der Auffassung von Herrn Schulze Temming zu, dass in der Geschäftsordnung nicht klar zum Ausdruck komme, dass der Gestaltungsbeirat nur beratende Funktion habe.

Herrn Knüwer stört es, dass der Entwurf der Geschäftsordnung auf den Empfehlungen des Bundes Deutscher Architekten basiere. Es gebe doch sicher Vorschläge des Städte- und Gemeindebundes.

Herr Mollenhauer gibt zu bedenken, dass im BDA qualifizierte Architekten vereint seien, die auch in Preisgerichten und Gestaltungsbeiräten tätig seien und die sich einbrächten, um Gestaltungsqualität auf den Weg zu bringen. Ihm sei nicht bekannt, dass es eine Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes gebe.
Frau Besecke ergänzt, dass die vorliegende Geschäftsordnung fast identisch mit denen in Ahaus und Havixbeck sei und die Zuständigkeitsordnung unverändert bleibe.

Herr Knüwer beantragt schließlich, heute keinen Beschluss zu fassen und die Angelegenheit auf die nächste Sitzung zu verschieben.

Dem Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen zugestimmt.

11. Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen

Herr Kösters erklärt sich für befangen. Er begibt sich in den Zuschauerraum und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Herr Knüwer erklärt, dass er grundsätzlich für die Errichtung der beiden Anlagen sei. Allerdings tue er sich schwer, den Pfad der Übereinstimmung mit den Bürgern zu verlassen. Diese hätten mehrheitlich der Errichtung von Anlagen im Windeignungsbereich Steinfurter Aa zugestimmt, wenn das Gebiet Kentrup nicht zum Tragen komme.

Frau Besecke verweist auf die aktuelle Rechtslage, weshalb die mit den Anliegern erzielte Kompromisslösung nicht eingehalten werden könne. Man müsse jetzt daran arbeiten, einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu bekommen.

Nach kurzer Erörterung fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt.

Stimmabgabe: einstimmig

12. Mitteilungen

Keine

13. Anfragen

13.1. Fehlendes Ortseingangsschild - Herr Kösters

Herr Kösters weist darauf hin, dass das Ortseingangsschild an der Straße „Auf dem Berge“ nicht mehr vorhanden sei.
Herr Mollenhauer sagt Überprüfung zu.

13.2. Baumaßnahme Johannisschulhof - Herr Kösters

Herr Kösters fragt nach, ob es Gründe dafür gebe, dass die Baumaßnahme nicht wie vorgesehen, vorangehe. Über Verzögerungen sollten die Eltern informiert werden.

Herr Mollenhauer teilt mit, dass alle Beteiligten über den Baufortschritt informiert würden. Im Übrigen habe sich lediglich eine kurze Verzögerung aufgrund einer Veränderung bei der Entwässerungssituation ergeben.

13.3. Baukosten für den Rathausaufzug und den Johannisschulhof - Herr Schulze Temming

Herr Schulze Temming erinnert an die Zusage der Verwaltung, regelmäßig über den Stand der Baukosten für den Rathausaufzug und den Johannnisschulhof zu informieren.
Herr Mollenhauer berichtet, dass beim Rathausaufzug zusätzliche Kosten in Höhe von rd. 17.000,-- € für die Asbestentsorgung entstanden seien, diese Mehrkosten aber voraussichtlich im Rahmen des Kostenbudgets aufgefangen werden könnten. Nach der letzten Hochrechnung werde sowohl der Zeit- als auch der Kostenrahmen eingehalten.
Bei der Baumaßnahme Johannisschulhof werde ebenfalls davon ausgegangen, dass der bewilligte Kostenrahmen eingehalten werde. Hier habe es jedoch Probleme aufgrund der starken Niederschläge gegeben, die sicherlich noch zu Diskussionen mit der Firma führen werden. Die Kosten für die Schmutzwasserleitung seien unabhängig von der Schulhofsanierung zu sehen.

Herr Schulze Temming bittet die Verwaltung, nach Abschluss der beiden Baumaßnahmen über den aktuellen Stand der Kosten zu informieren.

Das wird von Herrn Mollenhauer zugesagt.

13.4. Schmutzwasserentwässerung im Zuge der Baumaßnahme Johannisschulhof - Herr Walbaum

Herr Walbaum bezieht sich auf die im Rahmen der Beantwortung zur Anfrage von Herrn Schulze Temming zu den Kosten für den Johannisschule gemachten Ausführungen der Verwaltung, dass für die Schmutzwasserentwässerung zusätzliche Kosten angefallen seien und erkundigt sich, ob das nicht vorher hätte bekannt sein müssen.

Herr Hein berichtet, dass sich erst bei den wenige Wochen vor der Baumaßnahme durchgeführten Befahrungen im Umfeld der Schule ergeben habe, dass die Planung anzupassen war.

13.5. Lärm durch Motorradfahrer - Herr Peter-Dosch

Herr Peter-Dosch erkundigt sich, ob die Stadt Billerbeck aufgrund des Titels „staatl. anerkannter Erholungsort“ die Möglichkeit habe, gegen den durch Motorräder verursachten Lärm vorzugehen.

Wenn Motorräder zu viel Lärm verursachen, könnte ggf. die Polizei tätig werden, die Stadt aber nicht, so Herr Mollenhauer.

13.6. Grünschnitt am Weg zur Weißenburg und im Bereich der Berkel - Herr Rose

Herr Rose weist darauf hin, dass an dem Weg zur Weißenburg hoch und auch an der Berkel entlang länger nicht gemäht wurde. Wenn sich Radfahrer begegneten, werde es eng.
Herr Mollenhauer berichtet, dass die Pflegemaßnahmen im Hinblick auf den Erhalt der Artenvielfalt zurückgeschraubt wurden und jetzt versucht werde, den richtigen Weg zu finden, um allen gerecht zu werden.

13.7. Hochzeitsbaumallee - Herr Rose

Herr Rose macht darauf aufmerksam, dass die auf Initiative der Werbegemeinschaft gepflanzten Bäume im Zuge der Hochzeitsbaumallee gepflegt werden müssen.

13.8. Schneiden der Hecke Ludgeristraße - Herr Heymanns

Herr Heymanns lobt das Zurückschneiden der im Zuge der Straßenbaumaßnahme Ludgeristraße angepflanzten Hecken. Dadurch habe sich die Sicht an Grundstückszufahrten wesentlich verbessert.

13.9. Geschwindigkeitsmessungen am Hilgenesch - Herr Knüwer

Herr Knüwer bittet darum, im Ausschuss über die Ergebnisse der mit dem Geschwindigkeitsmessgerät der Stadt durchgeführten Messungen am Hilgenesch zu berichten.
Das wird verwaltungsseitig zugesagt.

Peter Rose Stellv. Ausschussvorsitzende	Birgit Freickmann Schriftführerin